Mutter, sowie die ehelichen Rinder und die unehelichen Rinder in Bezug auf die Mutter angehalten werben, bem Sulfebeburitigen nach Mogabe ibrer geleplichen Berpflichtung die erforberliche Jaufende Unterfigung zu gemöhren.

Die Beichlussoffung fiebt fur Die Drifcheften bes platten Lantes bem Lantratfe besienigen Begirtes zu, in welchem ber in Anfpruch genommene Angehörige bes Guliebebuftigen feinen Bobnif bat, für die Stabte bem Glabigemeintvorftanb.

hat ber gebachte Angehörige im Furfienthume feinen Bobnfip, fo treten an bie Stelle der Beborben bes Bohnfipes bie Beborben bes Aufenthaltsortes.

§. 36.

Gegen bie Enifigations per Mermaltungsbebibte (§. 35) fleit innerfalt pien Zagen bie Unifigation gewied bei mit Mitjenüg genommen Ungehörigen, mie bem betjeftigigen Murmerebande ber Melurs an bie Deputation für bad Seinaufpurfen ju, entigte Sperre nach Midjenung ber Gegenpartei im Aurendampsvoge endgeligt, entigetetet. Mehren Zielten bleibt überbies die Werfolgung ihrer Archite im gerichtlichen Werfahren.

8. 37.

Die Enticheidungen ber Berwaltungsbeforte (§§. 35. 36) find vorläufig und so lange vollfrectoar, bis auf erhobenen Returs im Berwaltungswoge ober mittelft rechtsteftigen erheitlich urtrellie eine abandernde Entichetung erfolgt ib

In legterem Salle bat ber Armenverband ben in Aufpruch genommenen Angebrigen bas bie bahin Beleiflete beziehungeneife bas gu viel Geleiflete gu erftatten ; im Weigerungsfelle in geried in genichteberves anunbalten.

Datte jedoch ber eine folde Erftattung Forbernbe bie gerichtliche Rlage nicht innerbalb fech Monaten nach Buftellung beb von ibm angefochtenen Beidluffen ber Berwaltungebebebe angebracht, fo fann er nur Dadjenige gurudforbern, was er fur ben Beitraum feit Anbrinauma ber Rlage zu wiel gefelftet bat.

§. 38.

Die Erflattung bereits verausgabter Unterflühungstoften fann ein Armenverbande in allen fallen, soweit nicht bie §§. 17 sop, betreiffend bas Beslohren im Streiffonderen Framenverbande, zur Amendung fommen, nur im gerichtlichen Berfabren beanspruchen.

Schlußbestimmungen.